

gestellten persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Verurteilten, sondern dient deren effektiver Durchsetzung. Sie bewirkt eine grundlegende Veränderung der Realisierungsbedingungen der persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Nachdem ein Teil der Freiheitsstrafe vollzogen wurde, soll nunmehr — unter Vorbehalt — die strafrechtliche Verantwortlichkeit weiter in Form der Bewährung in der Gesellschaft realisiert werden.

Sie findet grundsätzlich keine Anwendung bei Haftstrafe, Jugendhaft und Strafarrrest.

2. Die Gerichte haben die im Abs. 1 genannten Voraussetzungen in ihrem Zusammenhang zu prüfen. Die Freiheitsstrafe ist auf Bewährung auszusetzen, wenn unter Berücksichtigung

- der Umstände der Straftat,
- der Persönlichkeit des Verurteilten sowie
- seiner positiven Entwicklung im Strafvollzug

der Zweck der Freiheitsstrafe erreicht ist.

Wesentliche Voraussetzung der Strafaussetzung auf Bewährung ist das verantwortungsbewußte Verhalten und die positive Entwicklung des Verurteilten im Strafvollzug.

Es ist zu prüfen, ob der Zweck der ausgesprochenen Freiheitsstrafe erreicht ist und die persönliche strafrechtliche Verantwortlichkeit nunmehr unter den Bedingungen eines auf Bewährung ausgesetzten Straftäters und der unmittelbaren gesellschaftlichen Erziehung weiter realisiert werden kann.

Der Hinweis auf die Umstände der Straftat bedeutet, daß die vom Straftäter tatsächlich erbrachte Bewährungs- und Wiedergutmachungsleistung und seine positive Entwicklung im Strafvollzug nicht unabhängig von seiner konkreten Straftat betrachtet werden können. Selbst bei Tätern, deren Verhalten während des Strafvollzugs über einen längeren Zeitraum hinweg als überwie-

gend positiv beurteilt wird, kann eine Strafaussetzung auf Bewährung als verfrüht abgelehnt werden, wenn dies den Umständen der Tat, d. h. in der Regel der konkreten Tatschwere, noch nicht entspricht. Andererseits schließt auch die Schwere der Straftat eine Strafaussetzung auf Bewährung nicht generell aus. Nach § 349 Abs. 2 StPO ist auch bei Verbrechen, für die eine Strafe von mehr als sechs Jahren ausgesprochen wurde, eine Strafaussetzung auf Bewährung nach Verbüßung der Hälfte der Strafe möglich (vgl. OGNJ 1969/3 S. 90).

Es gibt kein Delikt, bei dem von vornherein die Anwendung des § 45 ausgeschlossen wäre.

Auch bei vorbestraften Tätern ist zu prüfen, ob eine Strafaussetzung auf Bewährung anzuwenden ist. Da die persönlichen Voraussetzungen für ein zukünftiges straffreies Verhalten bei mehrfach straffälligen Bürgern anders gelagert sind als beim Ersttäter, wird jedoch in der Regel eine längere erzieherische Einwirkung und nachhaltige Beeinflussung erforderlich sein. So ist eine Strafaussetzung auf Bewährung gemäß § 349 Abs. 2 StPO nur dann zulässig, wenn der Vorbestrafte durch besonders beispielhaftes Verhalten gezeigt hat, daß er aus seiner Bestrafung die notwendigen Lehren gezogen hat.

3. Der richtige Zeitpunkt der Entlassung ist in der Regel dann erreicht, wenn der Verurteilte sich positiv entwickelt hat sowie die auszusetzende Reststrafe und evtl. aufzuerlegende Bewährungsverpflichtungen dem Stimulierungscharakter der Strafaussetzung auf Bewährung entsprechen.

Der Zweck dieser Bestimmung wird im allgemeinen nicht erreicht, wenn eine Strafe unmittelbar nach Rechtskraft des Urteils auf Bewährung ausgesetzt oder ein kurzer Strafreist mit einer langen Bewährungszeit bzw. mit einer hohen Beauftragung gewährt wird.